

**Dritte Änderung der Ordnung
über den Zugang und die Zulassung für
die Masterstudiengänge (M.Sc.)
Biologie, Chemie, Landschaftsökologie,
Marine Umweltwissenschaften,
Mathematik, Microbiology, Psychology
and Cognitive Neuroscience,
Umweltmodellierung, Water and Coastal
Management und Hörtechnik und
Audiologie der Fakultät V der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 22.12.2011

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat am 7.9.2011 die nachfolgende zweite Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge (M.Sc.) Biologie, Chemie, Landschaftsökologie, Marine Umweltwissenschaften, Mathematik, Microbiology, Psychology and Cognitive Neuroscience, Umweltmodellierung, Water and Coastal Management und Hörtechnik und Audiologie der Fakultät V der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 16.06.2010 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/2010) beschlossen. Sie wurde am 22.11.2011 vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG und am 15.12.2011 (Az. 27.5-74508-139) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. In der fachspezifischen Anlage 4 zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für den konsekutiven Master-Studiengang „Marine Umweltwissenschaften“ werden folgende Änderungen vorgenommen (Änderungen unterstrichen):
 - a) Im Abschnitt „Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen“:
 - aa) „zu (1) a): Zugelassen werden kann, wer einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang „Umweltwissenschaften“ oder einem verwandten umweltnaturwissenschaftlichen Studiengang erbracht hat.“
 - bb) In Absatz 8 wird Satz 2 modifiziert:

„(8) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist,

müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erbringen.

Die Mindestqualifikation beträgt entweder mindestens 79 Punkte (TOEFL internet-based-test), 213 Punkte TOEFL computer based-test), 550 Punkte (TOEFL paper) oder 6,5 Punkte (IELTS) oder B2 (CEFR) oder der Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kurshalbjahre von mindestens 9 Punkten in der Sekundarstufe II oder ein vergleichbarer Sprachnachweis. In Zweifelsfällen kann der Zulassungsausschuss beschließen, mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Interview in englischer Sprache durchzuführen.“

- b) Es wird eine neue Regelung mit der Überschrift „Ergänzung zu § 3 Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen“ eingefügt:

Zu (1): Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt zum Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung zum Sommersemester erfolgen.“

2. In der fachspezifischen Anlage 6 zur Master-Zugangsordnung der Fakultät V für den konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology“ werden folgende Änderungen vorgenommen (Änderungen unterstrichen):

Im Abschnitt „Ergänzung zu § 2 Zugangsvoraussetzungen“ wird Absatz 8 Satz 2 modifiziert:

„(8) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen einen Nachweis von englischen Sprachkenntnissen erbringen. Die Mindestqualifikation beträgt entweder mindestens 79 Punkte (TOEFL internet-based-test), 213 Punkte TOEFL computer based-test), 550 Punkte (TOEFL paper) oder 6,5 Punkte (IELTS) oder B2 (CEFR) oder der Durchschnitt der Punktzahlen der vier letzten Kurshalbjahre von mindestens 11 Punkten in der Sekundarstufe II oder ein vergleichbarer Sprachnachweis. In Zweifelsfällen kann der Zulassungsausschuss beschließen, mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Interview in englischer Sprache durchzuführen.“

Abschnitt II

Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Sommersemester 2012 in Kraft.